

Verordnung

vom 21. Oktober 2003

Inkrafttreten:
01.11.2003

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Mit Verordnung vom 17. Dezember 2002 hat der Staatsrat den Gebührentarif im Bereich der Fremdenpolizei festgelegt und die Gebühren den Bestimmungen der entsprechenden Bundesverordnung angepasst. Gleichzeitig wurden die Gebühren und Auslagen, die in die alleinige Kompetenz des Kantons fallen, der Teuerung angepasst.

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2003 gemachten Erfahrungen drängt sich eine Ergänzung bzw. Anpassung der betreffenden Verordnung auf.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 17. Dezember 2002 über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei (SGF 114.22.16) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. j

[¹ Die vom Amt gestützt auf Artikel 12 der Gebührenverordnung ANAG erhobenen Gebühren betragen:]

Fr.

- | | |
|--|------|
| j) für die Adressänderung innerhalb des Kantons
oder der Gemeinde | 25.– |
|--|------|

Art. 3 Abs. 1 Bst. c^{bis} (neu), c^{ter} (neu), g und h

[¹ Für die übrigen Verfügungen, Erklärungen und Leistungen des Amtes werden folgende Gebühren erhoben:]

	Fr.
c ^{bis}) für die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft	100.–
c ^{ter}) für das Verbot, ein zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet zu betreten	50.–
g) für die Erteilung eines Rückreisevisums	36.–
h) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Visums	36.–

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER